
STADT BEDBURG
Textliche Festsetzungen zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 10 / Lipp
1. vereinfachte Änderung

Mit Rechtskraft der 1. vereinfachten Änderung werden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 / Lipp aus dem Jahr 1974 aufgehoben. Sie werden durch die folgenden Festsetzungen ersetzt:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. ANZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen bzw. Wohneinheiten zulässig.

3. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 86 LANDESBAUORDNUNG NRW IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGB

3.1 Dachgestaltung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 28° und 32° zulässig.